

Ethische Leitlinien: inhaltlich oder prozedural?

Karsten Weber

Lehrstuhl für philosophische Grundlagen kulturwissenschaftlicher Analyse
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
Postfach 17 86
15207 Frankfurt (Oder)
kweber@euv-frankfurt-o.de

Abstract: Der neue Entwurf der ethischen Leitlinien nimmt in der Präambel Bezug auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen; außerdem wird mit Artikel 11 die soziale Verantwortung von Informatikerinnen und Informatikern inhaltlich ausformuliert. Infrage steht nun, ob die Explizierung solcher moralischer Forderungen in den ethischen Leitlinien akzeptabel ist oder ob damit nicht deren Möglichkeiten überdehnt werden. Anders ausgedrückt: Sollen die ethischen Leitlinien rein prozedural ausgerichtet sein oder stattdessen konkrete Zielvorgaben formuliert werden? Um diese Frage zu beantworten, werden zunächst die genannten Alternativen der Formulierung dargestellt. Dem folgt eine kritische Auseinandersetzung mit dem neuen Artikel 11 und dem Bezug auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Zuletzt werden Gründe und Bedingungen für die Akzeptabilität *dieser* und gegen eine Aufnahme weitergehender moralischer Forderungen genannt.

1. Alternativen

Das Verhältnis von Ethik und Informatik wurde bereits in der Vergangenheit grundsätzlich thematisiert [La91, Ca93, Ma93, Pe95, RW96]; ebenso wurde an den gültigen ethischen Leitlinien der GI – zuweilen harsche – Kritik geäußert [Sc01, We02]. Ein Gutteil dieser Kritik kann auch an den neuen Entwurf gerichtet werden, denn mit ihm werden die alten Formulierungen nicht komplett verworfen, sondern reformiert. Allerdings enthält der Entwurf einige Passagen, die zusätzlich den Charakter der Leitlinien verändern und eine neue Spannung in den Text hineinbringen. Es existieren nämlich verschiedene Möglichkeiten mit unterschiedlichen Konsequenzen, ethische Leitlinien, Moralkodizes, codes of conduct u. ä. zu formulieren; hier sollen jedoch nur zwei dieser Alternativen im Detail betrachtet werden, da diese im Entwurf der Leitlinien gefunden werden können.

Einmal können inhaltlich bestimmte moralische Zielvorgaben gemacht werden; in diesem Fall bestünden die ethischen Leitlinien aus einer Liste konkreter Ziele, die Informatikerinnen und Informatiker durch ihr professionelles Handeln anstreben und realisieren sollen. Als Beispiele solcher Vorgaben könnten die Schließung der digitalen Spaltung oder die Nichtbeteiligung an Rüstungsforschung oder Entwicklung von Überwachungs-

technologien genannt werden. Das informatische Handeln soll sich in diesem Fall also an Zielen ausrichten, die als moralisch erstrebenswert qualifiziert werden.

Eine andere Möglichkeit, ethische Leitlinien zu formulieren, liegt darin, Verfahrensregeln zu entwickeln und zu kodifizieren. Das heißt, dass moralisches Handeln dann nicht mehr darin besteht, bestimmte Ziele anzustreben und zu realisieren, sondern das je eigene Handeln an gegebenen Regeln auszurichten. Bedingung dabei ist, dass diese Regeln von allen (potentiell) Betroffenen als fair akzeptiert werden.¹ Als Beispiel könnte die Regel der Einsetzung von Schiedsgerichten genannt werden, deren Urteil von streitenden Parteien akzeptiert werden muss, wenn andere Versuche der Kompromissfindung und Konfliktlösung gescheitert sind.

Jenseits des Grundlagenstreits, ob das Rechte – die gerechten Verfahren – dem Guten – die inhaltlich bestimmten Ziele und Werte – vorgeordnet sein soll oder umgekehrt [Ra99c, Wa92], kann man fragen, welche Orientierung für die Formulierung ethischer Leitlinien vorzugswürdig ist. Es gilt also, Gründe einerseits für die inhaltliche Konkretisierung oder andererseits für die prozedurale Ausrichtung zu nennen und sie gleichzeitig mit den praktischen Problemen, mit denen sich Informatikerinnen und Informatiker in ihrem professionellen Alltag konfrontiert sehen, abzugleichen.

1.1 Die Orientierung am moralischen Guten

Eine Möglichkeit liegt folglich darin, das informatische Handeln an konkreten Zielvorgaben auszurichten. Der Vorteil, die ethischen Leitlinien als Sammlung moralischer Ziele und Werte zu verstehen und zu formulieren, liegt ganz offensichtlich darin, dass vergleichsweise klare Aussagen für Informatikerinnen und Informatiker und deren Handeln getroffen werden. Gäbe es bspw. in den Leitlinien einen Artikel, in dem die moralische Forderung nach Nichtbeteiligung an der Entwicklung und Implementierung von Überwachungstechnologie kodifiziert wäre, so lieferte dies eine deutliche Auskunft darüber, welche Handlungen als moralisch richtig und welche als moralisch falsch zu bewerten wären. Damit könnte der häufig gehörten Klage entgegengetreten werden, dass ethische Leitlinien, Moralkodizes, codes of conduct u. ä. zu ungenau und zu schwammig formuliert seien und eben keine klaren Vorgaben machten.

1.2 Verfahrensgerechtigkeit

Doch hier stellt sich ein erhebliches Problem. Das Beispiel der Überwachungstechnologie impliziert eine grundsätzliche moralische Bewertung, die in ihrer Allgemeinheit kaum haltbar sein dürfte und angesichts der zu vermutenden Pluralität der moralischen Überzeugungen der GI-Mitglieder wohl keine umfassende Unterstützung fände. Um diesen schwerwiegenden Einwänden zu entkommen, die ohne größere Probleme vom

¹ Hier kann nicht ausführlich auf die Bedingungen eingegangen werden, die für eine Entscheidungssituation erfüllt sein müssen, damit davon gesprochen werden kann, dass sowohl die Regeln selbst als auch das Verfahren zur Festsetzung der Regeln als fair gelten können (vgl. [Ra99a, Ra99b]). Grob gesprochen können entsprechende Bedingungen in demokratischen Entscheidungsverfahren verortet werden.

konkreten Beispiel der Überwachungstechnologie abstrahiert und verallgemeinert werden können, bietet sich an, statt Ziele als gerecht bewertete Verfahren zu implementieren. Ihre Anwendung soll dann garantieren, dass bspw. Überwachungstechnologie nur so eingesetzt wird, dass alle Betroffenen dem Einsatz zustimmen könnten. Auf diese Weise würde der Pluralität moralischer Überzeugungen Genüge getan, da nicht Ziele, sondern Verfahren vorgegeben werden, die allen Beteiligten ein möglichst selbst bestimmtes Handeln garantieren sollen. Ein wesentlicher Kritikpunkt an dieser Vorgehensweise ist jedoch, dass in der Regel der Konsens aller (potentiell) Betroffener weder hergestellt noch vorausgesetzt werden könne. Zudem wären Verfahren ohne konkrete Zielvorgaben moralisch sinnentleert und könnten keine Motivation für ihre Beachtung liefern.

2. Menschenrechte und soziale Verantwortung

Durch die genauere Untersuchung des Artikels 11 des neuen Entwurfs der ethischen Leitlinien und des darin enthaltenen Bezugs auf Menschenrechte sollen nun Argumente für eine prozedurale Ausrichtung der Leitlinien entwickelt werden.

2.1 Menschenrechte und kulturelle Vielfalt

In der Präambel des neuen Entwurfs der ethischen Leitlinien steht: „Das Handeln von Informatikerinnen und Informatikern steht in Wechselwirkung mit unterschiedlichen Lebensformen und -normen, deren besondere Art und Vielfalt sie berücksichtigen sollen und auch wollen. Insbesondere sehen sie sich dazu verpflichtet, allgemeine moralische Prinzipien, wie sie in der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte zum Ausdruck kommen, zu wahren“². Diese Passage ist jedoch entweder in hohem Maße widersprüchlich oder aber birgt erheblichen kulturellen Sprengstoff in sich.

Tatsächlich enthält Artikel 2 der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 folgenden Satz: „Everyone is entitled to all the rights and freedoms set forth in this Declaration, without distinction of any kind, such as race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or other status“³. In vielen Kulturen der Erde wird aber in Anspruch genommen, dass eine Ungleichbehandlung bspw. von Männern und Frauen konstitutiv für jene Kulturen sei; eine von außen erzwungene Gleichbehandlung wäre nichts anderes als Kulturimperialismus [Fo99]. Es stellt sich also die Frage, wie die Forderung der Berücksichtigung der „unterschiedlichen Lebensformen und -normen, deren besondere Art und Vielfalt“ erreicht werden könnte, ohne dass gleichzeitig der Anspruch auf Orientierung an den Menschenrechten aufgegeben werden müsste. Diese Frage stellt sich, weil Mitglieder der GI durch ihre berufliche Tätigkeit durchaus in Konfliktsituationen geraten können, die auf unterschiedlichen Auffassungen von Menschenrechten basieren.

² http://www.phil.euv-frankfurt-o.de/download/GI_Ethische_Leitlinien_Entwurf.pdf, Stand 04.05.2003.

³ <http://www.un.org/rights/50/decla.htm>, Stand 04.05.2003.

Eine sicherlich unbefriedigende Reaktion auf das skizzierte Problem wäre, den Geltungsbereich der Leitlinien, ob explizit oder implizit, auf Deutschland, die EU oder die an abendländischen Werten orientierten Industrieländer zu beschränken. Denn dies würde verkennen, dass selbst in den Ländern der EU zum Teil sehr divergierende Einstellungen bspw. zum Einsatz von Überwachungstechnologien existieren, ein anderes Beispiel wäre die unterschiedliche Gewichtung von Privatsphäre und Datenschutz. Zudem würde der Rekurs auf als allgemeingültig angesehene Menschenrechte sinnentleert, wenn die Allgemeingültigkeit gleichzeitig durch die Nennung von Geltungsbereichen stark eingeschränkt würde. Will man also an der zitierten Formulierung im Entwurf der ethischen Leitlinien festhalten, muss man sich ihrer Spannungsgeladenheit bewusst und gleichzeitig bereit sein, die Verfasstheit demokratischer und rechtsstaatlicher Gesellschaften als anderen Gesellschaftsformen moralisch überlegen zu qualifizieren.⁴

2.2 Ausprägungen sozialer Verantwortung

Gegenüber der derzeitigen Fassung der ethischen Leitlinien enthält der neue Entwurf einen zusätzlichen Artikel zur sozialen Verantwortung von Informatikern und Informatikerinnen (Art. 11): „Die GI unterstützt den Einsatz von Informatiksystemen zur Verbesserung der lokalen und globalen Lebensbedingungen. Informatiker/innen tragen Verantwortung für die sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen ihrer Produkte und sollen durch ihren Einfluss auf die Positionierung, Vermarktung und Weiterentwicklung von IT-Systemen zu ihrer sozial verträglichen Verwendung beitragen“. Zu vermuten ist, dass mit der Formulierung dieses Artikels Probleme wie digitale Spaltung, informationelle Teilhabe oder auch informationelle Selbstbestimmung angesprochen werden sollen.

Artikel 11 in der zitierten Fassung muss eine bestimmte Auffassung von sozialer Verträglichkeit implizieren, die entgegen dem üblichen Aufbau der ethischen Leitlinien in den Erläuterungen *nicht* expliziert wird. Wichtig wäre aber, dies zu tun. Denn soziale Verträglichkeit kann sich bspw. auf die Herstellung von Chancen- oder Ergebnisgleichheit beziehen, gemeinwohlorientiert verstanden werden oder bezogen auf das Wohl der jeweils Betroffenen. Ergebnisgleichheit wäre in marktwirtschaftlich organisierten Gesellschaften kaum konsensfähig; Gemeinwohlorientierung benötigt eine explizit gemachte Vorstellung von diesem Wohl, also eine Liste konkret formulierter moralischer Ziele und Werte, für die es in einer pluralen Gesellschaft schwer fiele, Konsens herzustellen.

Damit sich also die Adressaten der Leitlinien – Informatikerinnen und Informatiker – an Artikel 11 orientieren können, müsste diese Klärung geleistet werden. Gleichzeitig gilt aber hier zu fragen, ob die Orientierung der Leitlinien an konkret ausformulierten moralischen Fragen mit der pluralen Zusammensetzung der GI als Fachgesellschaft kompatibel ist. Wird dies bejaht, stellt sich zusätzlich die Frage, warum die Leitlinien dann nicht noch viel weiter gehende Zielsetzungen beinhalten. Anders formuliert: die Aufnahme

⁴ Wiederum kann nicht ausführlich auf den Diskussionsstand in diesem Bereich eingegangen werden. Weitergehende Bemerkungen zu diesem Thema finden sich bspw. in [Ro86, Ba01].

des Artikels 11 in die Leitlinien birgt die Gefahr, der GI und ihren Mitgliedern in Zukunft Verantwortung für Probleme aufzubürden, die diese nicht lösen können.

3. Plädoyer für eine prozeduralistische Ausrichtung

Obwohl die Aufnahme konkreter moralischer Ziele und Werte in die ethischen Leitlinien den Vorzug hätte, klarere Handlungsanweisungen für Informatiker und Informatikerinnen bieten zu können, wird hier dafür plädiert, die Leitlinien prozedural auszurichten. Unter bestimmten Bedingungen können jedoch der Bezug auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und der Artikel 11 akzeptiert werden. Dazu müsste in den „Erläuterungen der Begriffe“ der Leitlinien – oder in anderer Form – 1) deutlich gemacht werden, welche Spannungsfelder mit dem Rekurs auf Menschenrechte verbunden sind, da dieser mit der Absage an Beliebigkeitsdenken und kriterienfreien Multikulturalismus verbunden ist – die GI formuliert mit dem Rekurs auf Menschenrechte, dass nicht jede Form des sozialen Miteinanders akzeptabel ist. Dazu in Ergänzung wäre es 2) sinnvoll, darauf hinzuweisen, dass die Bezugnahme auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte dadurch motiviert ist, dass dort die Gleichheit aller Menschen sowie Diskriminierungsverbote kodifiziert sind, deren Beachtung als *conditio sine qua non* jedes ethischen Diskurses gelten muss. Richard Rorty [Ro86] bemerkt dazu, dass wir zwar nicht in der Lage seien, unsere Präferenz für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Gleichheit gegenüber anderen Gesellschaften letztinstanzlich zu begründen, aber dass es umgekehrt keine moralische Pflicht gäbe, mit jenen in einen Diskurs einzutreten, die die Bedingungen der Möglichkeit eines solchen Diskurses unter Gleichen von vornherein negierten. Des Weiteren wäre es 3) notwendig, die Bedeutung der Rede von sozialer Verträglichkeit explizit zu machen. Dabei sollte „soziale Verträglichkeit“ als „Gerechtigkeit als Fairness“ [Ra99d] verstanden werden: Informatiksysteme sollten so gestaltet werden, dass die hierbei zugrunde gelegten Regeln bei rationaler Beurteilung von allen (potentiell) Betroffenen als fair erachtet werden könnten. Ein anderes Verständnis von „sozialer Verträglichkeit“ ist sicher möglich, doch steht durchaus infrage, ob hierüber ein tragfähiger Konsens hergestellt werden könnte. Durch diese Klärung könnte 4) vermieden werden, dass die ethischen Leitlinien mit letztlich uneinlösbaren moralischen Forderungen überfrachtet werden.

Durch solche Maßnahmen wird beileibe nicht aller Kritik, die in der Vergangenheit an den ethischen Leitlinien geübt wurde, der Wind aus den Segeln genommen. So ist bspw. zu erwarten, dass die Artikel 1 bis 3 weiterhin skeptisch gesehen werden, da sie nach wie vor außermoralische Forderungen darstellen; auch die Klarstellung dessen, was ursprünglich „kollektive Verantwortung“ hieß und nun unter „gemeinschaftlicher Verantwortung“ verstanden werden soll, kann angegriffen werden. Bei allen möglichen Einwänden ist aber festzuhalten, dass der moralische Charakter der ethischen Leitlinien mit dem neuen Entwurf deutlicher wird; die Autorinnen und Autoren haben es erfolgreich vermieden, mit den Leitlinien ein bloßes Berufsethos [WC99, We02] mit professionsimmanenten „best practice“-Regeln abzuliefern.

Der Weg, statt einer revolutionären Neu- eine behutsame Reformulierung vorzunehmen, scheint erfolgreich begangen worden zu sein. Entscheidend ist jedoch, ob sich die Mit-

glieder der GI in den ethischen Leitlinien wieder finden werden können. Die Chancen dafür stehen gut.

Literaturverzeichnis

- [Ba01] Barry, B.: Culture & Equality. Harvard University Press, Cambridge/Massachusetts, 2001.
- [Ca93] Capurro, R.: Zur Frage der professionellen Ethik. In (Scheffe, P.; Hastedt, H.; Dittrich, Y.; Keil, G. Hrsg.): Informatik und Philosophie. BI Wissenschaftsverlag, Mannheim et al., 1993; S. 121-140.
- [Fo99] Forst, R.: Das grundlegende Recht auf Rechtfertigung. Zu einer konstruktivistischen Konzeption von Menschenrechten. In (Brunkhorst, H.; Köhler, W. R.; Lutz-Bachmann, L. Hrsg.): Recht auf Menschenrechte. Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1999; S. 66-105.
- [La91] Ladd, J.: Computer, Informationen und moralische Verantwortung. In (Lenk, H. Hrsg.): Wissenschaft und Ethik. Philipp Reclam jun., Stuttgart, 1991; S. 269-285.
- [Ma93] Martens, E.: Computerethik. In (Scheffe, P.; Hastedt, H.; Dittrich, Y.; Keil, G. Hrsg.): Informatik und Philosophie. BI Wissenschaftsverlag, Mannheim et al., 1993; S. 141-154.
- [Pe95] Peschek, M.: Ethik und Informatik. In (Friedrich, J.; Herrmann, Th.; Peschek, M.; Rolf, A. Hrsg.): Informatik und Gesellschaft. Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg et al., 1995; S. 322-331.
- [Ra99a] Rawls, J.: The Idea of an Overlapping Consensus. In (Freeman, S. Hrsg.): John Rawls: Collected Papers. Harvard University Press, Cambridge/Massachusetts, London/England, 1999; S. 421-448.
- [Ra99b] Rawls, J.: The Domain of the Political and Overlapping Consensus. In (Freeman, S. Hrsg.): John Rawls: Collected Papers. Harvard University Press, Cambridge/Massachusetts, London/England, 1999; S. 473-496.
- [Ra99c] Rawls, J.: The priority of Right and Ideas of the Good. In (Freeman, S. Hrsg.): John Rawls: Collected Papers. Harvard University Press, Cambridge/Massachusetts, London/England, 1999; S. 449-472.
- [Ra99d] Rawls, J.: A Theory of Justice. Harvard University Press, Cambridge/Massachusetts, revised edition 1999.
- [Ro86] Rorty, R.: Solidarity or Objectivity? Howison Lecture, University of California, Berkeley. In (Rajchman, J.; West, C. Hrsg.): Post-Analytic Philosophy. Columbia University Press, New York, 1986; S. 3-19.
- [RW96] Rödiger, K.-H.; Wilhelm, R.: Zu den Ethischen Leitlinien der Gesellschaft für Informatik. In: Informatik-Spektrum, 19 (1996) 2; S. 79-86.
- [Sc01] Scheffe, P.: Ohnmacht der Ethik? Über professionelle Ethik als Immunisierungsstrategie. In: Informatik-Spektrum, 24 (2001) 3; S. 154-162.
- [Wa92] Walzer, M.: The Communitarian Critique of Liberalism. In (Kymlicka, W. Hrsg.): Justice in Political Philosophy, Volume II. Edward Elgar Publishing Ltd., Aldershot, 1992; S. 392-409.
- [We02] Weber, K.: Grenzen von Ethikcodizes. In: Kriterion – Zeitschrift für Philosophie, 15 (2002); S. 3-12.
- [WC99] Wieglerling, K.; Capurro, R.: Ethik für Informationsspezialisten. In (Holderegger, A. Hrsg.): Kommunikations- und Medienethik. Herder, Freiburg i. Br., 1999; S. 253-276.